

122/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 1. Februar 1996, Nr.110/J. betreffend EDV-bedingte Steuerausfälle beim Verlustvortrag, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Aufgrund der Dienstanweisung Veranlagung (DVL) besteht im ersten Jahr nach einer Betriebsprüfung allgemein die Möglichkeit, durch eine händische Ü-Kennzeichnung sicherzustellen, daß die von der Betriebsprüfung aufgedeckten Mängel, die in die Folgejahre reichen vom Steuerpflichtigen nicht negiert werden. Neben dieser allgemeinen Weisung enthält die DVL den speziellen Punkt, daß eine Ü-Kennzeichnung auch dann für das Folgejahr gesetzt werden kann, wenn die Vortragsfähigkeit von Verlusten versagt wurde.

Um die Rechtmäßigkeit des Verlustabzuges generell zu überprüfen, wird aufgrund der DVL sichergestellt, daß alle Steuererklärungen, in denen ein Verlustabzug geltend gemacht wird, durch die Veranlagungsreferate bearbeitet werden, da in diesen Fällen durch ein sogenanntes Überprüfungsfeld eine sofortige ungeprüfte EDV-mäßige Bearbeitung der Erklärung verhindert wird.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht daher keine Notwendigkeit, diesbezüglich Maßnahmen zu ergreifen.

Zu 2.:

Eine entsprechende Änderung der VAA, die eine Beschreibung des EDV-Verfahrens darstellt, kann nicht erfolgen, da eine automatische Vergabe einer Ü-Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Unabhängig davon wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen eine automatische Ü-Kennzeichnung nach einer Betriebsprüfung aber auch nicht zweckmäßig, da seitens der Betriebsprüfung oftmals Feststellungen getroffen werden, die in den Folgejahren zu keiner steuerlichen Auswirkung führen. In diesen Fällen würde eine automatische Ü-Kennzeichnung daher lediglich eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Veranlagungsabteilung darstellen.

Außerdem wäre beim Verlustabzug, der noch Jahre nach einer Betriebsprüfung steuerlich relevant sein kann, eine einmalige Ü-Kennzeichnung im Folgejahr nicht ausreichend. Durch das Vorhandensein des Überprüfungsfeldes wird hingegen sichergestellt, daß auch Jahre nach Entstehen des Verlustes die Rechtmäßigkeit des Verlustabzuges überprüft wird.

Zu 3.:

Wie bereits dargelegt, besteht für das unmittelbar einer Betriebsprüfung folgende Jahr die Möglichkeit der (händischen) Ü-Kennzeichnung. Für die weiteren Jahre ist durch die Unzulässigkeit der Soforteingabe sichergestellt, daß es zu keinem unrechtmäßigen Verlustabzug kommt.

Darüber hinaus bietet die Bundesabgabenordnung (BAO) verfahrensrechtliche Möglichkeiten, einen zu Unrecht bereits geltend gemachten Verlustabzug nachträglich zu versagen. Die dabei zu ergreifende Maßnahme richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall, wobei jedoch besonders die §§ 293 b (amtswegige Berichtigung eines Bescheides wegen Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus der Abgabenerklärung) oder 299 BAO (Bescheidaufhebung durch die Oberbehörde) hervorzuheben wären.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sind daher keine sonstigen Maßnahmen erforderlich. .